

<b>Zeitschrift:</b>	Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
<b>Band:</b>	55 (1977)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Reglement über das Publikationswesen der Sektion Bern SAC

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Reglement über das Publikationswesen der Sektion Bern SAC**

(Vom 7. Sept. 1977)

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die Clubnachrichten (Mitteilungsblatt) und andere Publikationen, deren Herausgabe oder Unterstützung die Sektion Bern SAC übernimmt oder veranlasst.

## I. Clubnachrichten (Mitteilungsblatt)

Art. 2. 1Die von der Sektion gemäss Artikel 1 Buchstabe i der Sektionsstatuten herausgegebenen Clubnachrichten (Mitteilungsblatt) dienen der periodischen Orientierung der Mitglieder und enthalten in der Regel:

- a. Monatsprogramm, soweit notwendig;
- b. Mitgliedermutationen;
- c. Protokoll der Sektionsversammlung, Jahresbericht, Jahresrechnung;
- d. Mitteilungen des Vorstandes;
- e. Mitteilungen der Untergruppen;
- f. geeignete Berichte über Clubveranstaltungen;
- g. Neuanschaffungen der Bibliothek;
- h. Bücherbesprechungen.

2Die Aufnahme von Inseraten ist zulässig.

Art. 3. Die Clubnachrichten erscheinen 8 - 10mal jährlich jeweils zu Monatsbeginn.

Art. 4. Die Clubnachrichten werden unentgeltlich allen Sektionsmitgliedern, der Bibliothek, den Mitgliedern der Jugendorganisation (JO), den Warten der von der Sektion Bern betreuten Hütten, dem CC, der Redaktion der "Alpen", der Landesbibliothek in Bern, der Zentralbibliothek in Zürich, den Gegenrecht haltenden Sektionen, dem Akademischen Alpenclub Bern, der Sektion Bern SFAC und dem Alpinen Museum in je einem Exemplar zugestellt.

Art. 5. Die Zustellung der Clubnachrichten beginnt mit der Aufnahme in die Sektion Bern. Der Preis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Allfällige nicht zugestellte Einzelnummern der Clubnachrichten sind sofort bei der Mitgliederkontrolle zu reklamieren.

Art. 6. Der Vorstand schliesst über Herausgabe, Umfang, Inseratenteil und Versand der Clubnachrichten die nötigen Verträge ab.

Art. 7. Mit der Redaktion der Clubnachrichten wird ein von der Sektionsversammlung zu wählendes Mitglied betraut. Dem Redaktor können vom Vorstand ein Stellvertreter und nötigenfalls weitere Sektionsmitglieder als Mitarbeiter zur Seite gegeben werden.

Art. 8. Das Pflichtenheft des Redaktors umfasst:

- a. die allgemeinen Redaktionsarbeiten;
- b. den Geschäftsverkehr mit dem Drucker der Clubnachrichten nach Massgabe der in Artikel 6 erwähnten Verträge;
- c. die Aufbewahrung der Manuskripte während eines Monats seit dem Erscheinen des betreffenden Textes;
- d. die Uebergabe der auf Kosten der Sektion angeschafften und nicht mehr benötigten Druckvorlagen zur Aufbewahrung an das Sektionsarchiv.

Art. 9. Dem Redaktor kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a. Entgegennahme, Prüfung und Verwertung von Einsendungen aus dem Mitgliederkreise mit dem Recht zur Kürzung und redaktionellen Änderung;
- b. Vornahme inhaltlicher Änderungen oder Ablehnung von Einsendungen wegen Platzmangels oder zu geringem Interesse, unter Benachrichtigung des Verfassers;
- c. Rückweisung von Einsendungen, die geeignet sind, das Clubleben zu stören oder die den Zielen und dem Zweck des SAC zuwiderlaufen;
- d. direkter Verkehr mit den Sektionsmitgliedern und den anderen Sektionen des SAC in allen Angelegenheiten betreffend die Clubnachrichten;
- e. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen über die Gestaltung der Clubnachrichten;
- f. einmalige Ausgaben für die Clubnachrichten bis zum Betrag von Fr. 100.--. Für grössere Ausgaben hat er die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Art. 10. Wichtige Fragen im Verkehr mit den Mitgliedern und dem Drucker hat der Redaktor dem Vorstand zum Entscheid vorzulegen.

Art. 11. Beschwerden über Inhalt und Form der Clubnachrichten sowie über Entscheide des Redaktors sind an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

## II. Herausgabe von Clubführern

Art. 12. <sup>1</sup>Schliesst der Vorstand mit dem CC des SAC einen Vertrag ab, in welchem sich die Sektion verpflichtet, die Hochgebirgsführer durch die Berner Alpen teilweise oder ganz neu zu

bearbeiten, so bestimmt der Vorstand einen oder mehrere geeignete Bearbeiter. Das vom CC auszurichtende Honorar geht in die Clubkasse. Der Vorstand entscheidet über die den Bearbeitern auszurichtenden Entschädigungen.

2Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung, wenn sich die Sektion Bern verpflichtet, Führer über neue Gebiete auszuarbeiten.

Art. 13. Der Vorstand bestimmt ein Sektionsmitglied, das nach Möglichkeit laufend alle Meldungen über Änderungen und Ergänzungen am Text der von der Sektion publizierten Gebirgsführer sammelt.

### III. Andere Publikationen

Art. 14. Die Sektionsversammlung kann gemäss Artikel 1 Buchstabe d der Sektionsstatuten die Herausgabe oder Unterstützung anderer Publikationen beschliessen. Artikel 13 findet sinngemäss Anwendung.

### IV. Schlussbestimmung

Art. 15. Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom 7. Sept. 1977 angenommen. Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. September 1962.

Namens der Sektion Bern SAC  
Der Präsident:      Der Sekretär:  
Ch. Ruckstuhl        K. Hausmann

## **Berichte**

### Bergseeschijen-SE-Wandpfeiler 2815 m

9./10. Oktober 1976, Leiter: E. Gross, 5 Teilnehmer

Die vorangegangenen Schneefälle zwangen uns, auf die Besteigung der nordseitig exponierten King-Wand zu verzichten. Als Ersatz anerbte sich der Bergseeschijen-Südost-Wandpfeiler, der schnee- und eisfreien Fels garantierte.

Am Samstag mittag fuhren wir in Bern weg und erreichten via Sustenpass das Göschenen Tal. Beim Göschenenalpsee (ca. 1700m) verließen wir das Auto und machten uns auf den Hüttenweg, der keine besonderen Anforderungen an die Kondition stellt. Nach 5/4 h gelangten wir zur Bergseehütte (ca. 2350 m), wo wir in Ruhe die eindrückliche Abendstimmung geniessen konnten. Nach einem einfachen Nachtessen, legten wir uns aufs Ohr. Am andern Tag um 6 Uhr, zu einer für einen Bergsteiger ungewohnt "christlichen Zeit", wurden wir geweckt. Innert 3/4 h er-